

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

→ Anlagenreferat

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried
Tel.: +43 (3332) 606-420
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-313846/2015-81

Hartberg, am 14.10.2016

Ggst.: FZ Development GmbH
Fruturastraße 1
8224 Hartl bei Kaindorf
Grundwassernutzung Bierbaum

B e s c h e i d

Der Antrag des Naturschutzbund Steiermark vom 5. Oktober 2016, einlangend, gerichtet auf Zustellung des Bescheides vom 08.02.2016, GZ BHHF-313846/2015-46, wird gemäß § 62 AVG

zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g:

Der Naturschutzbund Steiermark stellte mit 5. Oktober 2016 einen Antrag auf Zustellung des Bescheides vom 08.02.2016, GZ BHHF-313846/2015-46. Begründet wurde im Wesentlichen auf die Aarhus Konvention (AK) verwiesen, welche der Antragstellerin als anerkannte Umweltorganisation und damit folglich als Mitglied der Öffentlichkeit iSd Art 9 Abs. 3 AK Parteienrechte verleihen würde und könne daher eine beabsichtigte Wasserentnahme wider das Verschlechterungsverbot nach dem WRG, überprüft werden.

Das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) und das Recht auf Zustellung eines des Verfahren erledigenden Bescheides (§ 62 Abs. 2 und 3 AVG) stehen grundsätzlich nur einer Verfahrenspartei zu.

Macht eine Person, der von Gesetzes wegen keine Parteistellung zukommt, Verfahrensrechte geltend, welche nur einer Partei zustehen, so ist ihr Antrag als unzulässig zurückzuweisen (VwGH 2013/05/0206).

Verneint die Behörde die Parteistellung, hat sie das Zustellbegehren durch Bescheid abzulehnen.

So entschied der VwGH im Erkenntnis 99/10/0202 bei einer Fallkonstellation, in welcher behauptet wurde, dass Parteistellung vorliege, entweder ein Anspruch darauf besteht, diesem Antrag zu entsprechen indem der das Verfahren abschließende Bescheid zugestellt wird oder aber, dass dann, wenn die belangte Behörde der Meinung ist, dem Antragsteller komme in dem betreffenden Verfahren keine Parteistellung zu, darüber mit Bescheid gesondert abgesprochen werden kann, wobei auch ein Feststellungsbescheid über die Parteistellung in Betracht kommt. (Hinweis E 25.April 1996, 95/07/0216).

Die Behörde meint, dass hier der Zurückweisung in einem gesonderten Verfahren der Vorzug zu geben ist. Da sonst Rechte geltend gemacht würden, die nur Parteien zukommen (§ 62 AVG).

Für eine Auslegung dahingehend, dass eine gesonderte Zurückweisung dann nicht mehr möglich ist, wenn das Materienverfahren abgeschlossen ist, sieht die Behörde keine Anhaltspunkte.

Zur Parteistellung auf Grund der Aarhus-Konvention:

Nach Ansicht der Behörde sind die im Antrag auf Bescheidzustellung zitierten Urteile / Erkenntnisse im Bezug auf Rechtsschutz der betroffenen Öffentlichkeit nicht uneingeschränkt auf jedes nationalstaatliche Verfahren einer Umweltangelegenheit übertragbar.

Der Anlassfall, die Genehmigung eines Pumpversuches, fällt nicht unter Anhang I der Aarhus-Kommission, BGBl. III Nr. 88/2005.

Daher gelten die nationalen Regelungen über die Präklusion, sowie die Parteistellung, uneingeschränkt.

Der Naturschutzbund Steiermark hat nicht am erstinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Dieses wurde jedoch hinsichtlich der Kundmachungsvorschriften mängelfrei geführt, sodass Präklusion eingetreten ist. Auf die Frage, ob ein durch nationales Recht verliehenes subjektives Recht verletzt ist, braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Der Antrag des Naturschutzbund Steiermark vom 5. Oktober 2016 war daher wegen obiger Gründe zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Zum Einbringen der Berufung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung:

bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Die Gefahr der richtigen und zeitgerechten Einbringung der Berufung trägt der Berufungswerber!

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Gebührenhinweis

für den Antrag 14,30 €

Betrag 14,30 EUR

Empfänger Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

IBAN: AT312081518200180000 BIC: STSPAT2G

Verwendungszweck BHHF-313846/2015-81

Der Bezirkshauptmann i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH, Volksgartenstraße 3, 1010 Wien, für den Naturschutzbund Steiermark